

Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG



Bad Honnef AG
Lohfelder Str. 6
53604 Bad Honnef
Telefon: 0 22 24 / 17 - 0
Telefax: 0 22 24 / 17-112

Bitte senden Sie dieses Formular per E-Mail an eam@bhag.de oder an die Postadresse der BHAG

1. Anschlussstelle

Postleitzahl, Ort

Gemarkung

Straße, Hausnummer

Flur

Flurstück

2. Anschlussnehmer

Name, Vorname bzw. Firmenname

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Telefon, E-Mail

3. Art der Verbrauchsanlage

- angemeldet wird: ☐ elektrisch betriebene Wärmepumpe ☐ nicht öffentlich zugänglicher Kfz-Ladepunkt*
☐ Anlage zur Erzeugung von Kälte (Klimagerät) ☐ Anlage zur Speicherung von elektrischer Energie (Batteriespeicher)

Hersteller des Gerätes

Typenbezeichnung des Gerätes

Seriennummer des Gerätes

Netzbezugsleistung des Gerätes in kW

Zählernummer (hinter welchem Zähler wird das Gerät betrieben?)

*Jährliche Fahrleistung in km (bei Anmeldung von Wallboxen)

4. Steuerungsart

- ☐ Direktsteuerung ☐ EMS-Steuerung (eigenes Energie-Management-System)

5. Form der Netzentgeltreduzierung:

- ☐ Modul 1: Pauschale jährliche Netzentgeltreduzierung ☐ Modul 2: Reduzierung des Arbeitspreises pro kW/h ☐ Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt
☐ Das Gerät fällt nicht unter die Ausschlusskriterien der BNetzA-Festlegung ☐ Das Gerät ist vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen

Inbetriebnahme/ Installation

6. Der Anlagenbetreiber bestätigt:

- ☐ Hiermit stimme ich den Bedingungen für die netzorientierte Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung / des steuerbaren Netzanschlusses zu.
☐ Hiermit beauftrage ich den Netzbetreiber mit der Steuerung meiner steuerbaren Verbrauchseinrichtung entsprechend der Festlegung BK6-22-300 der Bundesnetzagentur.
☐ Ich habe die Datenschutzbestimmungen gelesen und stimme diesen zu.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben genannten Angaben

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

Datenschutzhinweise: Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Anspruch anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und gespeichert. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie im Internet unter www.bhag.de/datenschutzerklaerung. Sollten Sie keinen Zugang zum Internet haben, senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auf Wunsch gerne zu.

Erläuterungen zum Vordruck "Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG"

Allgemeine Hinweise

Mit Beschluss vom 27.11.2023 (BK6-22-300) hat die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen festgelegt. Für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen **Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023 besteht nun eine Pflicht zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung**. Entsprechende Vorgaben dazu finden Sie im § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den netzwirksamen Leistungsbezug von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder steuerbaren Netzanschlüssen im Fall einer Gefährdung oder Störung des Netzes entsprechend der Vorgaben der Festlegung zu reduzieren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität erforderlich oder geboten ist.

Der Betreiber hat dem Netzbetreiber jede geplante leistungswirksame Änderung sowie die dauerhafte Außerbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung soweit möglich mindestens zwei Wochen vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen. Falls eine Anzeige vorab nicht möglich war, muss der Betreiber diese unverzüglich nachholen.

Zu:

1. Anschrift und Angaben zum Netzanschluss (insbesondere Gemarkung, Flur, Flurstück).
2. Angaben zum Anschlussnehmer (d. h. dem Eigentümer des Netzanschlusses).
3. Geben Sie hier bitte die technischen Details zur steuerbaren Verbrauchsanlage ein. Ebenso benötigen wir die Zählernummer des Zählers hinter dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung betrieben werden soll. Wird ein zusätzlicher, neuer Zähler für diese Verbrauchseinrichtung benötigt, kann dies erst nach Übermittlung des Inbetriebnahmeformulars erfolgen.
4. Der Betreiber ist verpflichtet, für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss die Entscheidung zu treffen, ob diese im Fall einer netzorientierten Steuerung:
 - a. (Direktansteuerung) einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt, oder
 - b. (Steuerung mittels EMS) einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamten Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt.
5. Im Gegenzug zum Abschluss dieser Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung des Betreibers berechnet der Netzbetreiber dem betreffenden Netznutzer (in der Regel der Energielieferant des Betreibers) ein reduziertes Netzentgelt. Die Berechnung des reduzierten Netzentgelts erfolgt grundsätzlich nach dem Modul 1 aus der Festlegung BK8-22/010-A. Der Netznutzer kann für den Betreiber den Wechsel zu einem anderen Modul anfordern.

Das reduzierte Netzentgelt wird frühestens ab dem Termin der technischen Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gewährt. Bei einem Wechsel der Module gewährt der Netzbetreiber das neue reduzierte Netzentgelt ab dem vom Netznutzer bestätigten Wechseltermin. Soweit der Netzbetreiber Reduzierungen auf das reguläre Netzentgelt gewährt, kann das Netzentgelt in Summe nicht kleiner als Null Euro ausfallen.

Ausgeschlossen sind:

- (1) Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen.
 - (2) Wärmepumpen und Klimaanlage, die nicht der Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, sondern die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden.
 - (3) Wärmepumpen und Klimaanlage bei Einrichtungen der kritischen Infrastruktur (etwa bei Krankenhäusern). Details hierzu finden Sie in der Festlegung zum § 14a EnWG der Bundesnetzagentur – BK6-22-300.
6. Die Angaben bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift. Sollten Sie uns nicht mit der Steuerung der Verbrauchseinrichtung beauftragen, sind Sie verpflichtet die notwendige Steuerungstechnik selbst bereitzustellen.
 7. Informationen zu unseren Datenschutzhinweisen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.bhag.de/datenschutzerklaerung.